



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

92. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich des geplanten Wohngebietes An der Jugendherberge – nochmals erweiterte Neuplanung –

Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 06.02.2024 unter dem Tagesordnungspunkt „Ö 7“ den Aufstellungsbeschluss zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, der hiermit - nach der zuvor bereits stattgefundenen Hinweisbekanntmachung in der Zeitung - öffentlich bekanntgemacht wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (nachfolgend auch abgekürzt: BauGB):

„Das Verfahren zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) für den zukünftigen Geltungsbereich Gemarkung Lindlar, Flur 29, Flurstücke mit den Nummern 511, 444, 445, 449, 513 (jeweils vollständig) und Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 533, 534, 536 und 509, sowie Gemarkung Lindlar, Flur 30, Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 2, 23 und 124. Der zukünftige Geltungsbereich liegt beidseits der Straße „Böhl“ (unter anteiliger Einbeziehung der Straßenfläche) und reicht im Norden bis zu der Straße „Jugendherberge“ unter deren anteiliger Einbeziehung. Einzelheiten der Abgrenzung von dem zukünftigen Geltungsbereich dieser 92. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Ziele des Verfahrens sind Erweiterungen der Darstellungen von

- a) Wohnbaufläche und
- b) Fläche für die Abwasserbeseitigung insbesondere mit der Zweckbestimmung für ein Regenrückhaltebecken.“

Hinweis: Dieser Bekanntmachung ist (absichtlich) nur die Anlage mit dem zukünftigen Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt.

Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 21.11.2024 zu der 92. Änderung des Flächennutzungsplans für dessen Teilbereich des geplanten Wohngebietes An der Jugendherberge – nochmals erweiterte Neuplanung - unter dem Tagesordnungspunkt Nr. „Ö 13“ die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung durchzuführen (gemäß § 3 Absatz 1 BauGB bzw. § 4 Absatz 1 BauGB).

Der vorläufige, zukünftige **Geltungsbereich der 92. Flächennutzungsplanänderung** befindet sich zwischen dem Kernort Lindlar und den Ortsteilen Altenrath-Böhl sowie Bolzenbach beiderseits der Straße „Böhl“ und südlich der Straße „Am Bolzenbacher Kreuz“.

Er reicht im Norden bis zur Straße „Jugendherberge“ und ist in dem beigefügten Übersichtsplan genauer kenntlich gemacht, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit **gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen – verbunden mit der Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Beteiligungsunterlagen und -frist

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 17.01.2024, der Vorentwurf der Begründung – Teil 1 (allgemeiner Teil) vom 05.11.2024, der Bericht zur Aktualisierung der Wohnraumbedarfsanalyse vom 02.02.2024 (Anlage zur Begründung), der Bericht über die Wohnflächenpotenziale vom 27.08.2024 (weitere Anlage zur Begründung) und der Bericht zur Artenschutzprüfung vom 09.08.2023 zu dem parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 66 – Wohngebiet „An der Jugendherberge – erweiterte Neuplanung“ – werden zusammen mit zwei Lageplänen über den zukünftigen Geltungsbereich des Änderungsentwurfs des Flächennutzungsplans und der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 02.11.2023 sowie des Oberbergischen Kreises vom 17.10.2023 in der Zeit

vom 21.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt während der Dienststunden in folgenden Zeiten:

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216. Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz, z. B. bei Herrn Buchheister im Zimmer Nr. 223, Telefonnummer 02266 / 96-309, E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de. Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht werden, z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Äußerungen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung fristgerecht vorgebrachter Äußerungen entscheidet am Ende des Verfahrens der Rat der Gemeinde Lindlar (Abwägungsbeschluss).

Hinweise zum Datenschutz

Eingereichte Stellungnahmen werden einschließlich der persönlichen Daten von deren Ersteller/-innen dauerhaft – also zeitlich unbegrenzt über die Dauer des jeweiligen Bauleitplanverfahrens hinausgehend - von der Gemeinde Lindlar gespeichert. Die eingereichten Stellungnahmen werden zudem - ohne die Bekanntgabe der persönlichen Daten privater Ersteller/-innen - dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, die gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB von der Gemeinde Lindlar beteiligt werden, werden dauerhaft einschließlich aller in ihnen angegebener Daten – also auch personalisierter Daten – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht mit folgender Ausnahme: Befinden sich darin persönliche Daten von Privatpersonen, so behält sich die Gemeinde Lindlar die Ausblendung dieser Daten von Privatpersonen vor. Die Gemeinde Lindlar behält sich vor, die eingereichten Stellungnahmen einschließlich der persönlichen Daten der Ersteller / -innen sowohl in digitaler Form als auch in analoger Form (Papierform) zu speichern.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens. Wenn und soweit die Gemeinde Lindlar, insbesondere unter Anwendung von § 4b BauGB, die Vorbereitung und / oder Durchführung von Verfahrensschritten gemäß den §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten überträgt, so gelten die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in dieser Bekanntmachung in gleicher Weise für den Dritten wie für die Gemeinde.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind stets das Planerfordernis (gemäß § 1 Absatz 3 BauGB) und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 6 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachkommen zu können.

Die Datenspeicherung erfolgt über die Verfahrensdauer hinaus, um für den Bauleitplan und dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen eine rechtsstaatliche Überprüfung durch Gerichte nach Verfahrensende unter Zugrundelegung der eingereichten Originalstimmungen zu ermöglichen. - Datenschutzhinweise und -informationen auf der Homepage der Gemeinde Lindlar können im Internet eingesehen werden unter der Adresse: <https://www.lindlar.de/datenschutz.html>

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden zudem folgende Angaben gemacht: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar, Deutschland

Tel.: +49 2266 96 0
E-Mail: info@lindlar.de
Website: www.lindlar.de

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Vor- und Nachname: Uwe Kaldeich
Dienstanschrift: Moltkestraße 42 in 51643 Gummersbach
E-Mail-Adresse: datenschutz@obk.de
Telefonnummer: 02261/88-1409

Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DSG NRW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) als anzuwendendem Fachgesetz.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten,
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind,
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte „aufgedrängte Daten“).

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses vom 06.02.2024 und vom 21.11.2024 übereinstimmen.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 1 BauGB, sowie § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 27.11.2024



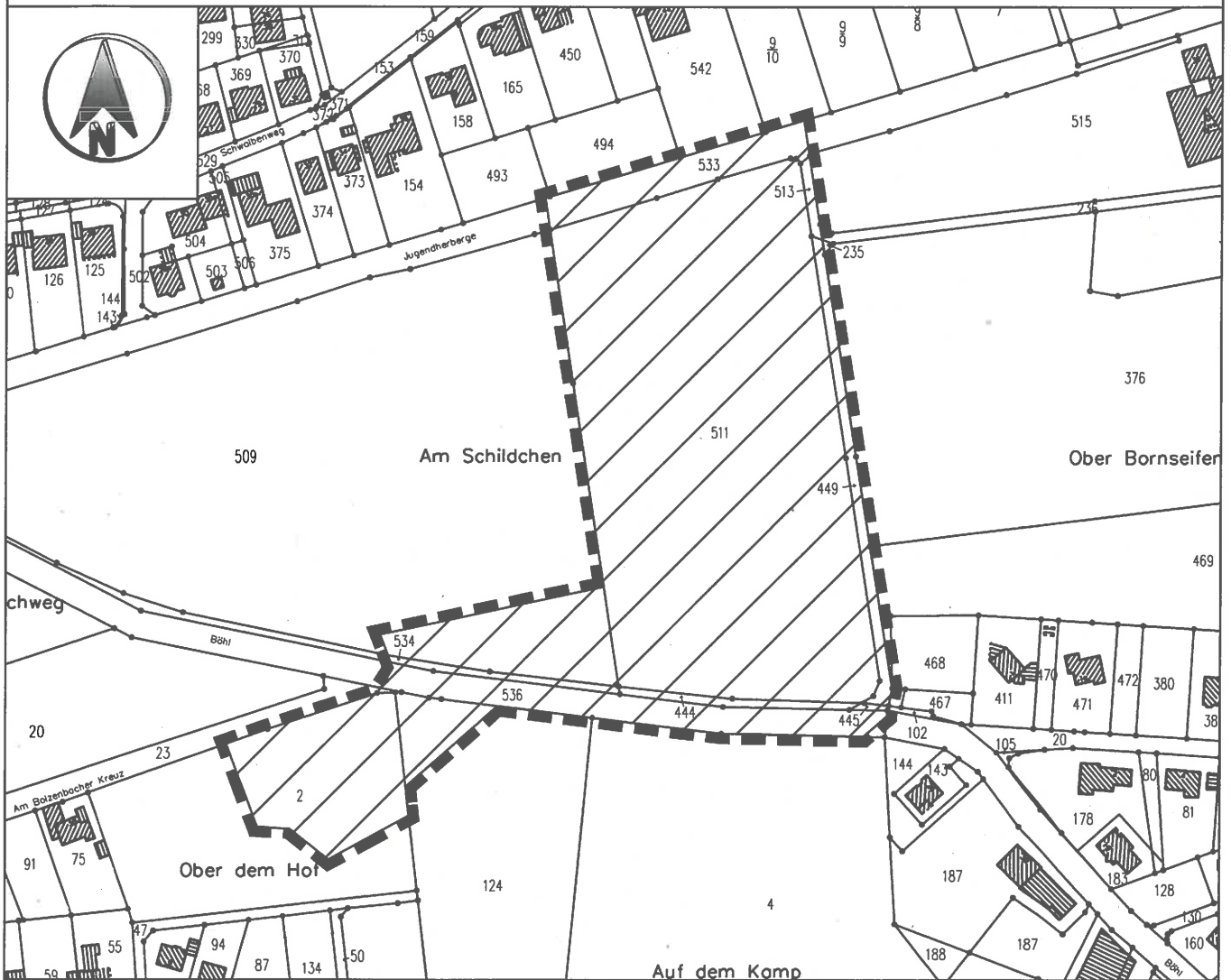
Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister



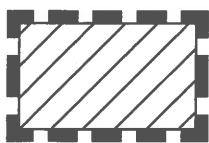
aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt

Anlage - Teil 2 - Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung

Übersichtslagepläne mit dem zukünftigen Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich) mit unterschiedlichem Maßstab



Gemeinde Lindlar
92. Änderung des Flächennutzungsplanes
"An der Jugendherberge - nochmals erweiterte
Neuplanung"



Zukünftiger Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich "An der Jugendherberge - nochmals erweiterte Neuplanung")